

RS Vwgh 1992/2/18 92/07/0016

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.02.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

80/04 Wettbewerbsrecht

Norm

QualitätsklassenG §26 Abs1 lit a;

QualitätsklassenV §19 Abs2 lit a;

VStG §44a lit a;

Rechtssatz

Die vom VStG geforderte konkrete Umschreibung einer dem Besch vorgeworfenen Tat liegt im gegenständlichen Fall nicht vor, da der in den die Tatbeschreibung enthaltenden Kausalsatz verschachtelte Satzteil "wie bei den anlässlich ... festgestellt wurde", seinem semantischen Gehalt nach nichts anderes ist als der Bericht über ein Erhebungsergebnis, keine Beschreibung irgend eines Verhaltens des Besch enthält und mit seinem Inhalt als aussagetaugliches Element der Tatbeschreibung daher auszuscheiden ist. Dem verbleibenden Text fehlen in der Beschreibung der vorgeworfenen Tat nicht nur Tatzeit und Tatort, sondern auch die Beschreibung jenes Verhaltens des Besch, durch welches er die vom gerügten Mangel betroffene Ware (hier: zum Verkauf bestimmter Eier, deren Verpackungstag vordatiert wurde) in Verkehr gebracht haben soll. Die im Spruch des Bescheides enthaltene Einladung, die in der Tatvorwurfsbeschreibung fehlenden Elemente aus dem zur Tatbeschreibung nicht gehörenden Nebensatz über die Erhebungsergebnisse zu erschließen, erfüllt nicht die Bedingungen, denen ein dem Gesetz in der Bestimmung des § 44a lit a VStG genügender Spruch eines Straferkenntnisses gerecht zu werden hat.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992070016.X01

Im RIS seit

18.02.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>